

Rechnungsprüfung

des Ennepe-Ruhr-Kreises

**Bericht über die Prüfung der Kalkulation der Straßen-
reinigungsgebühren der Technischen Betriebe der
Stadt Schwelm AöR für das Jahr 2021**

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag/Prüfungszeitraum	3
2. Prüfungsgegenstand-, umfang- und verfahren	3
3. Prüfungsergebnisse	7
3.1 Prüfung der Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung/-kalkulation	7
3.2 Prüfung der Kostenarten	7
3.2.1 Kalkulatorische Kosten	9
3.2.1.1 Kalkulatorische Zinsen	9
3.2.1.2 Kalkulatorische Abschreibungen	9
3.2.1.3 TBS-Umlage (innerbetriebliche Leistungsverrechnung)	9
3.2.2 Abgaben/Beiträge	10
3.2.3 Personalkosten	10
3.2.4 Fahrzeugkosten	10
3.2.5 Ausgleich Unterdeckung / Überdeckung Vorjahre	10
3.2.6 Sonstige Kosten	10
3.3 Prüfung der Erlösarten	11
3.3.1 Gebühren	11
3.3.2 Allgemeininteressensanteil	12
3.3.3 Erstattung der Stadt für Winterdienstleistungen	12
3.3.4 Ausgleich Überdeckung Vorjahre	12

1. Prüfungsauftrag/Prüfungszeitraum

Gemäß Punkt 8 der Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und den Technischen Betrieben der Stadt Schwelm AöR (TBS) obliegt die jährliche Prüfung mindestens einer Gebührenkalkulation der TBS der Rechnungsprüfung des Ennepe-Ruhr-Kreises. Hieraus ergibt sich der Prüfungsauftrag für die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für 2021.

Die Prüfung hat zwischen dem 20.07.2020 und dem 29.07.2020 stattgefunden.

2. Prüfungsgegenstand-, umfang- und verfahren

Prüfungsgegenstand war die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2021.

Der Rechnungsprüfung wurden zunächst 6 Excel-Dateien mit insgesamt 36 (teilweise verknüpften) Tabellenblättern durch die TBS zur Verfügung gestellt. Es wurden zusätzlich die Gesamtbetriebsabrechnungsbögen der TBS für 2018 und 2019 und die Gesamtkalkulation 2020 durch die Rechnungsprüfung angefordert und durch die TBS zur Verfügung gestellt.

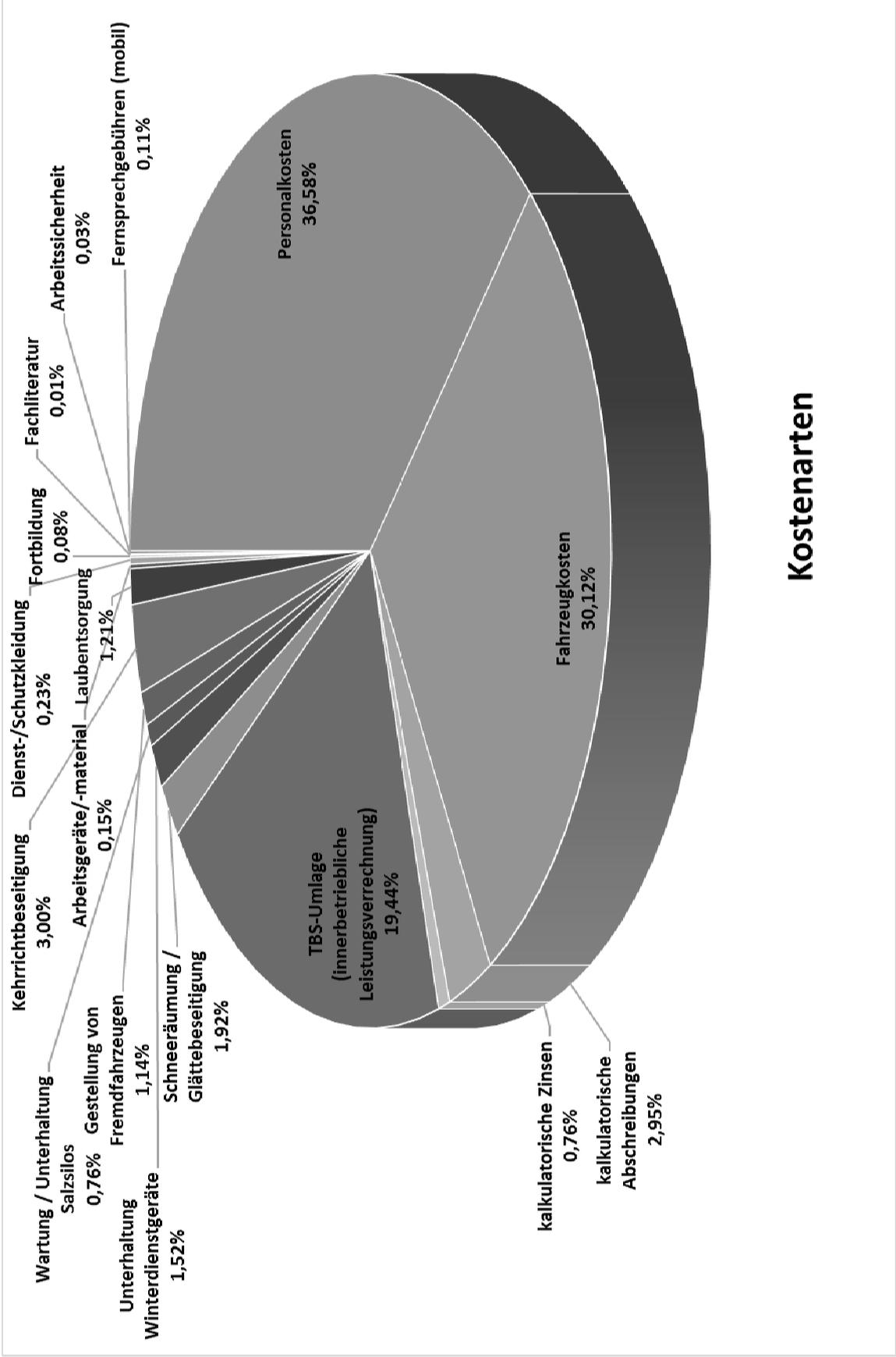
Eine Gebührenkalkulation ist ein sehr komplexes Zahlenwerk mit vielen Verknüpfungen zu verschiedensten Datenquellen. Zahlreiche Kostenarten müssen in die Betrachtung einbezogen werden und teilweise über ein umfangreiches Geflecht von Zuordnungsschlüsseln dem Gebührenhaushalt zugerechnet werden.

Eine Vollprüfung kommt aufgrund des Umfangs des Prüfungsgebietes aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht. Die Prüfung wurde deshalb analog zur Verfahrensweise bei Jahresabschlussprüfungen entsprechend den Grundsätzen des risikoorientierten Prüfungsansatzes durchgeführt.

Grundsätzlich sind die aus der folgenden Tabelle hervorgehenden Kostenarten in die Betrachtung einzubeziehen:

Kostenart	Ansatz nach Bereinigung satzungsfremder Kosten	Anteil an Gesamt
Personalkosten	241.150,00 €	36,58%
Fahrzeugkosten	198.600,00 €	30,12%
kalkulatorische Abschreibungen	19.450,00 €	2,95%
kalkulatorische Zinsen	5.000,00 €	0,76%
TBS-Umlage (innerbetriebliche Leistungsverrechnung)	128.200,00 €	19,44%
Schneeräumung / Glättebeseitigung	12.650,00 €	1,92%
Unterhaltung Winterdienstgeräte	10.000,00 €	1,52%
Wartung / Unterhaltung Salzsilos	5.000,00 €	0,76%
Gestellung von Fremdfahrzeugen	7.500,00 €	1,14%
Kehrrichtbeseitigung	19.800,00 €	3,00%
Laubentsorgung	8.000,00 €	1,21%
Arbeitsgeräte/-material	1.000,00 €	0,15%
Dienst-/Schutzkleidung	1.500,00 €	0,23%
Fortbildung	500,00 €	0,08%
Fachliteratur	50,00 €	0,01%
Arbeitssicherheit	200,00 €	0,03%
Fernsprechgebühren (mobil)	700,00 €	0,11%
Summe	659.300,00 €	100,00%

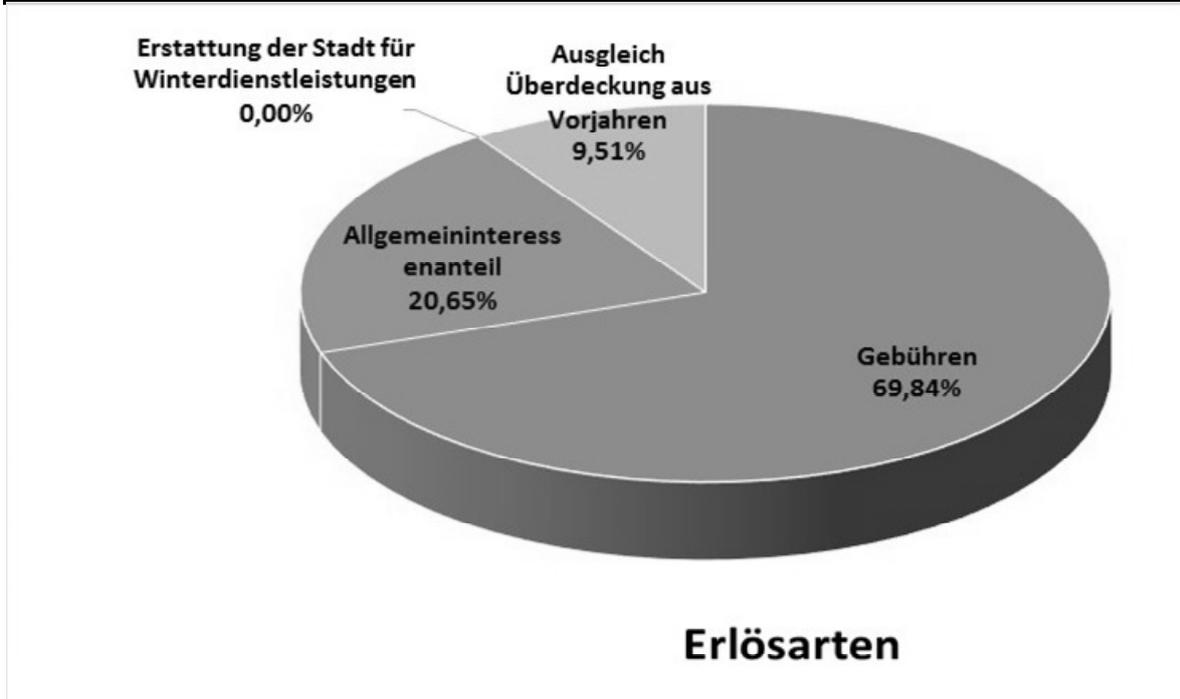
Die prozentuale Verteilung der Kostenarten ist in der folgenden Übersicht visualisiert:



Kostenarten

Dem gegenüber stehen die folgenden Erlösarten:

Erlösart	Ansatz nach Bereinigung satzungsfremder Erlöse	Anteil an Gesamt
Gebühren	460.450,00 €	69,84%
Allgemeininteressenanteil	136.150,00 €	20,65%
Erstattung der Stadt für Winterdienstleistungen	- €	0,00%
Ausgleich Überdeckung aus Vorjahren	62.700,00 €	9,51%
Summe	659.300,00 €	100,00%



Aus den Prüfungsergebnissen unter Punkt 3 geht hervor, welche von den hier aufgeführten Kosten- und Erlösarten zur Prüfung ausgewählt wurden.

3. Prüfungsergebnisse

3.1 Prüfung der Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung/-kalkulation

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW) Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Dies gilt mit Ausnahme der Erhebung von Steuern ebenfalls für Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a der Gemeindeordnung und für gemeinsame Kommunalunternehmen gemäß § 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Bei den TBS handelt es sich um eine Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne des § 114 a GO NRW.

Die genannten Abgaben dürfen gemäß § 2 Abs. 1 KAG NRW nur auf Grund einer Satzung erhoben werden. Die Satzung muss den Kreis der Abgabeschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit angeben.

Nach § 2 Abs. 5 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ sind die TBS u. a. berechtigt und verpflichtet, hinsichtlich der durch § 2 Abs. 2 der vorgenannten Satzung mit materiell-rechtlicher Wirkung übertragenen Aufgaben, zu denen auch die Straßenreinigung gehört, anstelle der Stadt Satzungen zu erlassen die die Benutzung sowie die Gebühren der mit den Aufgaben verbundenen Einrichtungen regeln.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 5 der o. g. Satzung und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des KAG NRW haben die TBS Schwelm AöR die „Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwelm“ erlassen. Diese erfüllt die Anforderungen des § 2 Abs. 1 KAG NRW (Abgabeschuldner / Tatbestand / Maßstab / Satz der Abgabe).

Gebühren sind gemäß § 4 Abs. 2 KAG NRW Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung- Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit - der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) erhoben werden. Diese Definition hält sich im Rahmen dessen, was nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung üblicherweise die Gebühr kennzeichnet: Sie ist eine öffentlich-rechtliche Geldleistung, die aus Anlass einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung dem Gebührenschuldner durch eine öffentlich-rechtliche Norm oder sonstige hoheitliche Maßnahme auferlegt wird und (jedenfalls auch) dazu bestimmt ist, in Anknüpfung an diese Leistung deren Kosten (ganz oder teilweise) zu decken.

Zu dem vorgenannten Bereich ergaben sich keine Beanstandungen.

3.2 Prüfung der Kostenarten

Die Kostenarten lassen sich in die folgenden Kategorien aufgliedern:

3.2.1 Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Kosten machen insgesamt 23,15 % der Gesamtkosten aus und sind somit mit 152.650 € der Kostenblock mit der dritthöchsten Bedeutung. Neben den kalkulatorischen Abschreibungen und den kalkulatorischen Zinsen schlägt hier die TBS-Umlage (innerbetriebliche Leistungsverrechnung) zu Buche.

3.2.1.1 Kalkulatorische Zinsen

Die kalkulatorischen Zinsen sind mit 0,76 % der Gesamtkosten (5.000 €) ein kleiner Posten in der Kalkulation.

Das Anlagevermögen in Höhe von insgesamt 167.538,98 € wird mit 4,25% kalkulatorisch verzinst. Demnach ergäben sich Zinsen in Höhe von 7.120,41 €. Diese werden um satzungsfremde Anteile in Höhe von 30 % bereinigt. Der verbliebene Betrag von 4.984,28 € wird für die Kalkulation auf 5.000 € aufgerundet.

Fraglich war, ob der Kalkulationszinssatz in Höhe von 4,25 % sachgerecht ist. Jährliche Veröffentlichungen der GPA NRW unter Berücksichtigung aktuell gültiger Rechtsprechung zur Höhe des möglichen Zinssatzes sehen für 2021 einen Wert von bis zu 5,42 % vor. Das dahinter stehende Modell eines zu betrachtenden Kalkulationszeitraumes von 50 Jahren fußt auf der Annahme des Vorhandenseins von langfristigem Anlagevermögen. Dies mag in den Gebührenkalkulationen für den Bereich Abwasser zutreffend sein (Kanalanlagevermögen). Anlagenvermögen im Bereich der Straßenreinigung ist aber von deutlich kürzerer Nutzungsdauer. Somit ist auch hier ein niedrigerer Zinssatz angezeigt. Der Zinssatz in Höhe von 4,25 % ist somit sachgerecht.

3.2.1.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorischen Abschreibungen betragen 2,95% der Gesamtkosten. Dies sind 19.450 €. Auch die Abschreibungen wurden um die satzungsfremden Anteile in Höhe von 30 % gekürzt. Der Betrag wurde für die Kalkulation gerundet.

Bei dem abzuschreibenden Anlagevermögen handelt es sich im Wesentlichen um Winterdienstgeräte, die Lagerhalle und Salzsilos.

3.2.1.3 TBS-Umlage (innerbetriebliche Leistungsverrechnung)

Die TBS-Umlage ist mit 19,44% der Gesamtkosten (rund 128 T €) der drittgrößte Einzelposten.

Die Umlage ergibt sich aus der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung der gesamten TBS. So hat der Kostenträger „Straßenreinigung“ anteilig folgende Kosten zu tragen:

- => Materialaufwand
- => Personalkosten (Overhead)
- => Abschreibungen (allgemein)
- => Sonstiger betrieblicher Aufwand
- => Zinsaufwand
- => Leistungen anderer Kostenträger

Ein entsprechender Betriebsabrechnungsbogen wurde der Rechnungsprüfung vorgelegt und geprüft. Die Unterlagen waren schlüssig und nachvollziehbar. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

3.2.2 Abgaben/Beiträge

Abgaben und Beiträge sind im Bereich Straßenreinigung nicht zu leisten.

3.2.3 Personalkosten

Die Personalkosten sind mit 36,58% der Gesamtkosten (241.150 €) der größte Kostenblock. Die Personalkosten wurden anhand der Durchschnittswerte der geleisteten Personalstunden des gewerblichen Personals nach den Betriebsabrechnungsbögen der Jahre 2014-2019 kalkuliert. Hinzu kommen anteilige Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter*innen. Die so ermittelten Gesamtpersonalkosten werden um die Anteile der nicht satzungsgemäßen Tätigkeiten reduziert. Die Kalkulation konnte aufgrund der zur Verfügung gestellten Tabellenwerke nachvollzogen werden. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

3.2.4 Fahrzeugkosten

Die Fahrzeugkosten sind mit 31,26 % der Gesamtkosten (206.100 €) der zweitgrößte Kostenblock. Er setzt sich zusammen aus den Kosten für eigene Fahrzeuge und den Kosten für die Gestellung von Fremdfahrzeugen. Die Kalkulation der Kosten für eigene Fahrzeuge erfolgt auf der Grundlage der gesamten geleisteten Fahrzeugstunden für Vorjahre (hier das Jahr 2019). Bei der Kostenposition „Gestellung von Fremdfahrzeugen“ handelt es sich um eine Pauschale für die Bereithaltung eines Winterdienstgroßfahrzeuges (Kostenträger Winterdienst) in Höhe von 7.500 €. Die kalkulierten Werte konnten aufgrund der bereit gestellten Excel-Tabellen nachvollzogen werden. Auch hier ergaben sich keine Beanstandungen.

3.2.5 Ausgleich Unterdeckung / Überdeckung Vorjahre

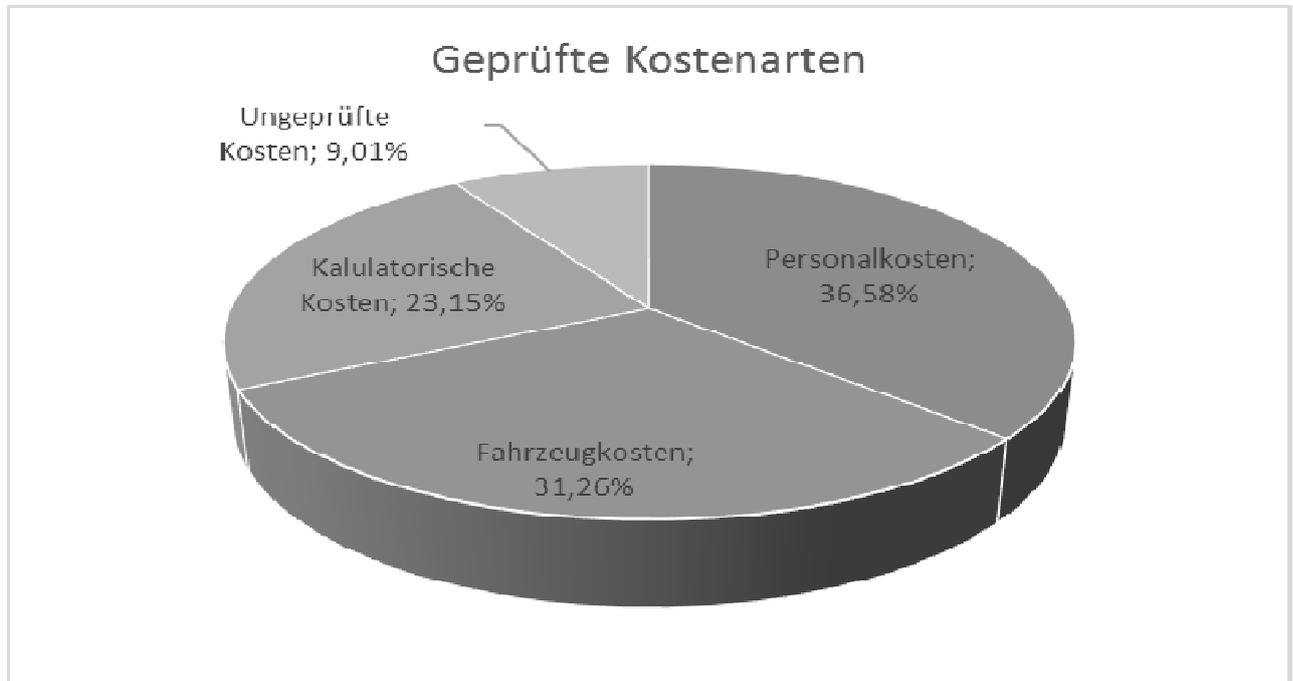
Eine Unterdeckung bzw. Überdeckung war nicht zu berücksichtigen.

3.2.6 Sonstige Kosten

Der Kostenblock sonstige Kosten beinhaltet viele kleine Posten. Insgesamt werden hier 59.400 T€ veranschlagt, die 9,01% der Gesamtkosten ausmachen.

Aufgrund des risikoorientierten Prüfungsansatzes bei der Prüfung dieser Gebührenkalkulation wird dieser Kostenblock bei der diesjährigen Prüfung nicht näher betrachtet.

Insgesamt erfolgte mit der Prüfung der Kostenblöcke „Kalkulatorische Kosten“ (23,15%), „Personalkosten“ (36,58%) und „Fahrzeugkosten“ (31,26%) die Betrachtung von 90,99% des Gesamtvolumens. Lediglich 9,01% der Kosten blieben ungeprüft.



3.3 Prüfung der Erlösarten

3.3.1 Gebühren

Die mit Abstand größte Erlösart sind mit 460.450 € die Gebühren. Sie machen 69,84% der Gesamterlöse aus.

Bei den Gebühren handelt es sich um eine reine Rechengröße. Da die Kosten in einem Gebührenhaushalt zu 100% gedeckt werden sollen, ergibt sich die kalkulatorische Höhe der Gebühren aus der Differenz zwischen geplanten Kosten und sonstigen Erlösen. Im vorliegenden Fall leiten sich die Gebühren wie folgt her:

Gesamtkosten	659.300,00 €
Allgemeininteressenanteil	- 136.150,00 €
Ausgleich Überdeckung Vorjahre	- 62.700,00 €
Gebühren	460.450,00 €

Die Kalkulation ist nicht zu beanstanden.

3.3.2 Allgemeininteressensanteil

Der Allgemeininteressensanteil ist nach Straßenklassen gestaffelt festgelegt und berechnet sich wie folgt von den Gesamtkosten:

Klasse A	=	50%
Klasse B	=	30%
Klasse C	=	10 %

Insgesamt beträgt der Anteil damit 136.136,27 €. Für die Kalkulation wurde der Betrag auf 136.150 € gerundet.

Die Kalkulation ist nicht zu beanstanden.

3.3.3 Erstattung der Stadt für Winterdienstleistungen

Die Erstattung der Stadt für Winterdienstleistungen in Höhe von 54.800 € wurde bereits bei der Bereinigung satzungsfremder Erlöse berücksichtigt.

3.3.4 Ausgleich Überdeckung Vorjahre

Für den Ausgleich der Überdeckung von Vorjahren werden insgesamt 62.700 € veranschlagt. Dies sind 9,51% der Gesamterlöse. Die Ausgleichs beziehen sich auf die Jahre 2017 und 2018.

Der Betrag ist nicht zu beanstanden.

Rechnungsprüfung des
Ennepe-Ruhr-Kreises

Schwelm, 29.07.2020



(T.Landsberger)
Rechnungsprüfer